Dezernat 4 **Protokoll**
Finanz- und Wirtschaftsdezernat **Az.:**

Besprechung zur Umstellung auf BKR vom 04.08.2004

Protokollführer: S. Worm

Datum: 25.08.2004

Teilnehmer: Herr Umbach (MWK), Herr Blank (FM), Herr Krützfeldt, Frau Frei, Herr Jülg, Frau Freitag (zeitweise), Herr Rast (zeitweise)

Beginn: 9.15 Uhr
Ende: 17.00 Uhr

Thema	Besprechungsergebnis/Aufgaben
Allgemeines	Herr Blank erklärt die Entstehung der Idee eines gemeinsamen Kontenrahmens. Die Länder Baden-Württemberg und Hessen waren die ersten, die zusammen versucht haben, eine einheitliche Struktur für einen bundeseinheitlichen Kontenrahmen zu finden. Das Ergebnis sollte der sogenannte „Bundeseinheitlich zwischen den Ländern abgestimmte Verwaltungskontenrahmen“ (bVKR – im folgenden „bundeseinheitlicher Kontenrahmen“ genannt) sein. Die Zielvorgabe dafür war, das der Kontenrahmen am IKR orientiert ist, als Berichtsstruktur angewendet werden kann und funktionstüchtig ist. Obwohl das Land nicht ans HGB gebunden ist, möchte man sich doch möglichst daran anlehnen, sofern dabei kein Widerspruch zu IPSAS (die internationalen Standards für die Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung) besteht. Diese Standards stehen bereits weitgehend. Sie wurden bisher in der Schweiz getestet, sind aber noch nicht komplett an die deutschen Anforderungen angepasst worden. Grundsätzlich besteht für die Universität Heidelberg ein Konflikt zwischen der Anwendung der IPSAS und der Anwendung des HGB, da das Land im Konfliktfall die IPSAS-Regelungen vorziehen will, die Universität aber durch § 74 LHO an das HGB gebunden ist. Nicht geklärt ist, ob evtl. Ansatz- und Bewertungskonflikte zwischen IPSAS und deutschem Steuerrecht bestehen. Die Entwicklung des bundeseinheitlichen Verwaltungskontenrahmens ist im Großen und Ganzen bereits abgeschlossen. Feinabstimmungen sind jedoch noch möglich, da den bundeseinheitlichen Kontenrahmen noch niemand im Einsatz hat. Es gibt noch keinen auf dem bundeseinheitlichen Kontenrahmen basierenden testierten Abschluss im Land. Dabei nicht außer acht zu lassen ist, dass auch die Statistik bedient werden muss.

Thema	Besprechungsergebnis/Aufgaben
Abstimmung mit dem WP	Frau Freitag berichtet vom Anraten von SAP SI, den bundeseinheitlichen Kontenrahmen mit dem Wirtschaftsprüfer abzustimmen und stellt die Frage, wie das bei anderen Hochschulen, z. B. in Hessen, gehandhabt wird. Herr Blank erklärt, dass das wohl ein allgemeines Anraten ist und eine Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer nicht erfolgt und vermutlich schwierig ist, da verschiedene Wirtschaftsprüfer auch verschiedene Sichtweisen haben. Außerdem hat das Land Hessen ein anderes öffentliches Verwaltungssystem als Baden-Württemberg, nämlich ein zentral gesteuertes.
Änderungsdienst	Herr Rast stellt die Frage, ob es in der Arbeitsgruppe, die sich mit der Entwicklung des bundeseinheitlichen Kontenrahmens beschäftigt, einen Änderungsdienst geben wird, der sich mit eventuell auftretenden Änderungswünschen beschäftigt und wie das entsprechende Zeitfenster aussieht. Herr Blank erklärt, dass sich dieser Änderungsdienst gerade bildet. Im Moment geht es darum, die Probleme der Universität Heidelberg und anderer Landesbetriebe mit dem bundeseinheitlichen Kontenrahmen zu lokalisieren und wenn möglich, zu beseitigen, damit der Kontenrahmen in absehbarer Zeit relativ fix aufgestellt werden kann. Herr Jülg bittet darum, dass die Universität Heidelberg dabei mit eingebunden wird.
Allgemeine Fragen zu Problemen der Universität Heidelberg	Herr Jülg gibt zu bedenken, dass zum Jahresende ein Bilanzänderungsgesetz verabschiedet wird. Die sich darin befindlichen Änderungen sollten bei der Ausgestaltung des bundeseinheitlichen Kontenrahmens berücksichtigt werden, um einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss gemäß HGB erstellen zu können. Laut Herrn Jülg umfasst unser bisheriger Kontenplan ca. 1225 Konten für die Universität und nochmal ca. 150 Konten für die Stiftungsverwaltung der Universität. Herr Jülg fragt, ob es vorgeschrieben ist, 6-stellige Sachkonten zu verwenden. Antwort Herr Blank: Die Grundlage muss der bundeseinheitliche Verwaltungskontenrahmen bilden. Weitere Differenzierungen mit mehr Stellen können von uns selbst festgelegt werden. Herr Jülg fragt außerdem, ob die vorgegebene Struktur komplett übernommen werden muss, also ob auch von der Universität Heidelberg nicht benötigte Konten angelegt werden müssen. Antwort Herr Blank: Es müssen nur die Konten angelegt werden, die von uns auch bebucht werden. Grundsätzlich kann im Bereich der reservierten Konten nicht gearbeitet werden. Die 8er Bereiche sind jedoch laut Herrn Blank nutzbar für nicht GuV- und bilanzrelevante Konten. Es können bei-

Thema	Besprechungsergebnis/Aufgaben
	spielsweise Dummy- und Verrechnungskonten dort angelegt werden. In den 0er-Bereichen dürfen Anlagen-Verrechnungskonten angelegt werden. Drittmittelberichte können nicht über die Kostenträger erstellt werden, da diese nach Fächern gegliedert sind. Die Berichte aber sind nach Mittelherkunft bzw. Mittelgeber zu liefern. Um sie erstellen zu können, benötigen wir eine Differenzierung nach Mittelgebern auf der Sachkonten- bzw. Kostenartenebene. Herr Umbach sagt, dass die Anforderungen zur Zeit im MWK ausgearbeitet werden und er sie uns nach Fertigstellung zuleiten wird. Bis dahin bleibt dieser Punkt offen (voraussichtliche Klärung im September).
Probleme der Stiftungsverwaltung	<u>Wertpapiere des Anlagevermögens</u> Es stellt sich die Frage, ob für die Stiftung das Konto 150 (Verbuchung von Aktien) so differenziert werden muss, wie es im Kontenrahmen vorgegeben ist bzw. ob eventuell das Konto 159 (Sonstige Wertpapiere) für diesen Zweck verwendet wird. Es gibt folgende Möglichkeiten: Wenn eine 1:1-Zuordnung der vorhandenen Konten zu Konten des bundeseinheitlichen Kontenrahmens möglich ist, dann wird diese verwendet und für 1:n-Zuordnungen wird das Konto 159 verwendet. Alternativ dazu kann die Stiftung alle ihre Aktien prüfen und in die entsprechenden Kategorien (Stammaktien, Vorzugsaktien, etc.) unterteilen und diese dann so verbuchen. <u>Bankkonten</u> Die Bankkonten der Stiftung werden unter der Kontengruppe 28 eingerichtet. Die Kontengruppe 281 (Verwahrung) gehört hier nicht her, da der kamerale Begriff Verwahrung aus kaufmännischer Sicht eine Verbindlichkeit darstellt. Diese Frage wird von Herrn Blank an die Unterarbeitsgruppe weitergeleitet und muss dort geklärt werden. <u>Sonderposten</u> Bisher wird dafür das Konto 35100 verwendet. Die Sonderposten resultieren aus nicht verbrauchten Mitteln von Zuwendungen mit Zweckbestimmung. Hier gibt es die beiden Alternativen, die KG 35 oder die KG 36 zu verwenden. Bei Einrichtung unter der KG 35 muss an die Arbeitsgruppe der Vorschlag herangetragen werden, die KG 359 (bisher reserviert) für sonstige Sonderposten einzurichten, da es sich nicht um steuerfreie Rücklagen handelt.

Thema	Besprechungsergebnis/Aufgaben
	Bei Verwendung der KG 36 muss das Konto 3681 Sonderposten für zweckgebundene Zuwendungen gebildet werden. Als dritte Alternative muss mit dem Wirtschaftsprüfer geklärt werden, ob dieser Posten nicht bei Rücklagen, und hier unter Sondervermögen (KG 317) ausgewiesen werden kann. Frau Frei klärt diese Frage. Anmerkung: Frau Frei hat diese Frage bereits geklärt. Laut Auskunft des Wirtschaftsprüfers ist diese Alternative nicht möglich. Bei allen drei Alternativen sind jedoch im Aufwands- und Ertragsbereich (KG 697) die entsprechenden Konten für die Einstellung bzw. Auflösung des Sonderpostens einzurichten. Dazu muss die KG 697 umbenannt werden in Aufwand aus Einstellung in Sonderposten. Außerdem ist eine weitere Differenzierung auf der 4. Ebene wie folgt nötig: 6971 – Einstellung in Sonderposten mit Rücklagenanteil (gem. § 247 HGB) 6972 – Einstellung in Sonderposten für zweckgebundene Zuwendungen Herr Blank klärt, welche der genannten Möglichkeiten die Universität Heidelberg im Rahmen des bundeseinheitlichen Kontenrahmens nutzen kann. Weiterhin stellt sich die Frage, ob optional die IKR-KG 6975 Steuerliche Sonderabschreibungen auf Anlagevermögen und die IKR-KG 6977 Steuerliche Sonderabschreibungen auf Umlaufvermögen eingeführt wird. Weiterhin wäre es eine Option, die KG 667 des bundeseinheitlichen Kontenrahmens mit dem Inhalt der IKR-KG 656 Steuerliche Sonderabschreibungen auf Sachanlagen zu belegen. <u>60200 – Aufw. f. Stiftungsrechtliche Zweckbestimmungn</u> Die bisher auf dem Konto 60200 Aufwendungen für stiftungsrechtliche Zweckbestimmungen erfassten Sachverhalte werden je nach Art dem entsprechenden Konten der KG 71 mit der Differenzierung: 7131 – Zuweisungen für Investitionen an Länder 71001 – Allgemeine Zuweisungen an Länder 71007 – Sonstige Zuweisungen an Länder oder der KG 730x Spenden, Preisgelder, Stipendien und Ehrungen zugeordnet. Für diese KG muss die Differenzierung noch angelegt werden, damit eine Zuordnung erfolgen kann. <u>60810, 60850 – Aufw. f. Waren</u> Die Aufwendungen für Waren sollen in der KG 607 wie folgt differenziert werden: 6071 – Aufw. f. Putz- und Pflegematerial 6072 – Aufw. f. Waren 6073 – Aufw. f. Lebensmittel und Kantinenware

Thema	Besprechungsergebnis/Aufgaben
	<u>614xx – Baumaßnahmen</u> Die Konten für Baumaßnahmen der Stiftung sind sehr fein differenziert. Frau Frei prüft, ob das aus Sicht der Stiftung notwendig ist. Herr Umbach klärt, ob diese Differenzierung im Hinblick auf die Berichtspflichten gegenüber dem MWK erforderlich ist. Wenn die Prüfungen ergeben, dass diese Differenzierung sein muss, werden diese Konten umgeschlüsselt nach 6160xx. <u>629xx – Personalkostenerstattung</u> Bei den Konten 62901 bis 62903 handelt es sich um Personalaufwand für Personal, das bei der Universität angestellt und für die Stiftungsverwaltung tätig ist. Laut Wirtschaftsprüfer ist Personalkostenerstattung Personalaufwand, der in normalen Personalaufwand und in Sozialaufwand aufgeteilt werden muss. Es ist fraglich, ob die bisher in den Konten 62901 bis 62903 verbuchten Personalkostenerstattungen als Personalaufwand im Sinne des Wirtschaftsprüfers gesehen und aufgeteilt werden müssen. Dieses ist noch innerhalb der Universität zu klären. Es besteht die Option, auf unterster Ebene die Konten 627999 Gehälter (für Angestellte und Aushilfen) 620999 Löhne (für Arbeiter) einzurichten. <u>77250 und 77280</u> Die bisherigen Konten 77250 Zinsabschlagssteuer und 77280 Anrechenbarer Solidaritätszuschlag auf Zinsabschlagssteuer sind bisher noch nicht in der KG 77 des bundeseinheitlichen Kontenrahmens berücksichtigt. An dieser Stelle erfolgen noch Ergänzungen des bundeseinheitlichen Kontenrahmens. Bei der Zinsabschlagssteuer handelt es sich um eine inländische Quellensteuer. <u>67601 und 67602</u> Die Konten 67601 Aufwendungen aus Wertpapier-Kursdifferenzen und 67602 Aufwendungen aus Kursdifferenzen müssen in der KG 74 des bundeseinheitlichen Kontenrahmens angesiedelt werden.
Probleme der Universität Heidelberg	<u>KG 029 Geringwertige immaterielle Wirtschaftsgüter</u> Diese Kontengruppe verstößt gegen geltendes Steuerrecht, da es keine geringwertigen immateriellen Vermögensgegenstände gibt. Dieses Konto wird von der Universität nicht bebucht. Herr Blank wird versuchen, es aus dem bundeseinheitlichen Kontenrahmen entfernen zu lassen. <u>KG 16 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)</u> <u>KG 22 Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (originären Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen, sowie der Produktabgeltung</u> Die Unterscheidung der in den KG 12, 16, 22 und 24 verwendeten

Thema	Besprechungsergebnis/Aufgaben
	Begriffe „Darlehen“ und „Ausleihungen“ ist nicht klar geregelt. Es sollte nach Fristigkeit unterschieden werden. In die KG 12 bzw. 16 gehören langfristige Darlehen. In die KG 267 Sonstige Vermögensgegenstände gehören kurzfristige Darlehen, also Darlehen, die kürzer als 1 Jahr laufen. Ausleihungen bzw. Darlehen gehören nicht in die KG 22. Der bundeseinheitliche Kontenrahmen und die Kommentierungen werden überarbeitet. KG 24 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen In der Kommentierung wird im letzten Satz fälschlicherweise auf die KG 23 Steuern verwiesen. Korrekt wäre ein Verweis auf die KG 22. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anmerkung. Der Fehler wird korrigiert. KG 248 Zweifelhafte Forderungen KG 249 Wertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen KG 695 Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens Wertberichtigungen zu zweifelhaften Forderungen sind in der KG 249 zu buchen. Die im bundeseinheitlichen Kontenrahmen stehende KG 248 zweifelhafte Forderungen ist daher evtl. keine eigene Kontengruppe, sondern eigentlich eine Kontenuntergruppe zur KG 249, da eine Wertberichtigung daraus resultiert, das eine Forderung zweifelhaft ist. Hier muss also die Kommentierung korrigiert werden. Die Universität Heidelberg muss noch mit dem Wirtschaftsprüfer abstimmen, ob zweifelhafte Forderungen in voller Höhe und gesondert von den übrigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in der KG 248 ausgewiesen werden müssen, oder ob es ausreicht, wenn nur die Wertberichtigungen in den KG 695 und 2491 Einzelwertberichtigung gebucht wird. KG 254 – 259 Ausleihungen gegenüber ... Hier sollte zum besseren Verständnis der KG die Benennung der KG geändert werden in „Ausleihungen an ...“ bzw. Forderungen aus Ausleihungen an ...“. Dieser Punkt muss noch geklärt werden. KG 28 Flüssige Mittel Das MWK verzichtet laut Herrn Umbach auf eine einheitliche tiefere Differenzierung des bundeseinheitlichen Kontenrahmens. Daher ist dieser Punkt erledigt. KG 281 Verwahrung Hier gilt das gleiche wie für die Stiftung. Die KG 281 gehört nicht in die KG 28, da der kamerale Begriff Verwahrung aus kaufmännischer Sicht eine Verbindlichkeit darstellt. Diese Frage wird in der Arbeitsgruppe (Herr Blank) noch geklärt. KG 39 Sonstige Rückstellungen Hier ist die Kommentierung falsch. Darin wird erläutert, wann Verbindlichkeiten als ungewiss gelten. Hier wird erklärt, dass die Vor-

Thema	Besprechungsergebnis/Aufgaben
	aussetzung für das Vorliegen von ungewissen Verbindlichkeiten kumulativ die Ungewissheit dem Grunde und der Höhe nach verlangt. Vielmehr reicht es zur Bildung einer Rückstellung laut § 249 HGB aus, wenn die Verpflichtung dem Grunde oder der Höhe nach unbestimmt ist. Die Kommentierung wird korrigiert. Zu sonstigen Rückstellungen typische Fälle Urlaubsentgelt ist nicht abzugrenzen. Es ist eine Rückstellung in Höhe der ausstehenden Urlaubstage zu bilden, die bewertet werden mit dem jeweiligen Tagesgehaltssatz. Dies wird in der Kommentierung geändert. KG 41 Anleihen Nur die KG 410 stellt konvertible Anleihen dar. Die KG 411 bis KG 419 sind nicht konvertible Anleihen. Dies sollte in der Kommentierung so erläutert werden. Die KG 415 wird zu KG 419 „Sonstige nicht konvertible Anleihen“. Die KG 419 wird zu KG 415 „Landesschatzanweisungen und –obligationen“. Die Universität Heidelberg regt an, auf der 3. Ebene zwischen konvertiblen und nicht konvertiblen Anleihen zu differenzieren und die weiteren einzeln aufgeführten nicht konvertiblen Anleihen um jeweils eine Ebene nach hinten zu verschieben. KG 42 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten KG 47 Verbindlichkeiten gegenüber den Gebietskörperschaften, sowie dem sonstigen öffentlichen Bereich KG 4200 bis KG 422 gehört nicht in die KG 42, sondern in die KG 47, da es sich hier nicht um Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt, sondern um Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich. Für die KG 42 bleiben somit die KG 420 Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Kreditmarkt und die KG 424 Verbindlichkeiten gegenüber dem nicht-öffentlichen Kreditmarkt übrig. Der Unterschied zwischen Kreditmarkt und Kreditinstituten muss noch differenziert werden. Die Ausarbeitung der dazugehörigen Struktur hat höchste Priorität und soll von der Arbeitsgruppe (Herr Blank) bis spätestens 30.11.2004 erledigt werden. KG 421 Verbindlichkeiten gegenüber der Deutscher Bank und Deutscher Post Hier hatte sich ein Fehler in der Benennung der KG eingeschlichen. Dort war zu lesen „Verbindlichkeiten gegenüber Deutscher Bank und ... „ Das muss geändert werden in „ ... Deutsche Bahn ... “. Die Kommentierung ist richtig. KG 442 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen diverse Es stellte sich die Frage, wozu diese KG dient, da alle Verbindlichkeiten bereits in die KG 440 Inland und die KG 441 Ausland aufgeteilt werden. Die KG 442 ist somit überflüssig. Keiner der Anwesenden konnte erläutern, was hier gebucht werden soll.

Thema	Besprechungsergebnis/Aufgaben
	KG 486 Reserviert Diese KG ist im Kontenplan reserviert, aber als Andere sonstige Verbindlichkeiten kommentiert. Dies ist korrekt. Der Name der KG muss korrigiert werden. KG 489 Übrige sonstige Verbindlichkeiten Hinweis: Schadensersatz, erhaltene Kostenvorschüsse, erhaltene Kautionen usw. gehören nicht in die KG 489, sondern in die KG 486 Andere sonstige Verbindlichkeiten. Darauf sollte in der Kommentierung hingewiesen werden. KG 50 Verwaltungswirtschaftliche Erträge Der Landeszuschuss wäre in der KG 54 zu verbuchen. Eine saubere Abgrenzung zwischen der KG 50 und der KG 54 ist in Bezug auf Drittmittel sehr schwer. Beim Verbuchen muss eine generelle Entscheidung für eine der beiden KG getroffen werden, damit die Zahlen vergleichbar bleiben. Das Finanzministerium klärt innerhalb der Arbeitsgruppe, ob Drittmittel auf der 3. Ebene der KG 50 angesiedelt werden können. Diese Frage ist auch mit den anderen Ländern zu prüfen. Des weiteren ist zu beachten, das man den Anforderungen des MWK bezüglich Drittmittelberichten gerecht werden muss. KG 507 Umsatzerlöse intern Diese KG ist ausschließlich zur Abbildung von Leistungsbeziehungen zwischen hessischen Hochschulen in den Kontenplan aufgenommen worden. Die KG 507 hat für die anderen Bundesländer keinerlei Relevanz. Dies wird in der Kommentierung noch erläutert. KG 516 Erträge aus Lizenzen, Patenten und Konzessionen In der Kommentierung wird ausgeführt, dass die Grundlage für die Zuordnung der Erträge zur KG 51 eine hoheitlich festgelegte Gebührenordnung bildet, die einseitig festgelegt wird. Da dies aber bei Patenten und Lizenzen nicht der Fall ist, da deren Preise i. d. R. auf dem Markt frei verhandelt werden, gehören diese nicht hierher. Sie werden in die KG 50x umgegliedert. Der Verbleib der Konzessionen in der KG 516 ist noch zu klären. KG 54 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen, Kostenerstattung sowie Produktabgeltung KG 58 Erträge aus Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionszuschüsse (durchlaufende Mittel) Hier entstand das Problem, dass die fortlaufende Nummerierung es unmöglich macht, zukünftig notwendige Ergänzungen bzw. Erweiterungen systematisch vorzunehmen. Dieses Problem stellt sich insbesondere, wenn hier auch Drittmittel aufgenommen werden müssen. Diese Frage ist zuerst zu klären.

Thema	Besprechungsergebnis/Aufgaben
	<u>KG 56 Erträge aus Beteiligungen und anderen Wertpapieren</u> Herr Jülg hatte hierzu bereits einen Änderungsvorschlag vorgelegt (siehe Papier „weitere und ergänzende Anmerkungen der Universität Heidelberg“ vom 18.06.2004) und in der Besprechung erläutert. Die Notwendigkeit einer Ergänzung wurde von allen Beteiligten eingesehen. Herr Blank wird diesen Vorschlag in der Arbeitsgruppe vorbringen. Auch hier handelt es sich um höchste Priorität und ein Ergebnis soll bis 30.11.2004 vorliegen. <u>KG 603 Betriebsstoffe</u> Es sollen analog zum IKR zusätzlich zu den Betriebsstoffen die Verbrauchswerkzeuge in die Benennung der KG und in die Kommentierung aufgenommen werden. <u>Konto „Aufwendungen für Waren“ fehlt (IKR-KG 608)</u> Die Aufwendungen für Waren werden, wie bei den Problemen der Stiftung bereits beschrieben, in der KG 607 wie folgt differenziert: 6071 – Aufw. f. Putz- und Pflegematerial 6072 – Aufw. f. Waren 6073 – Aufw. f. Lebensmittel und Kantinenware <u>KG 610 Öffentlichkeitsarbeit inkl. Öffentliche Bekanntmachungen, Werbung</u> Die Einordnung unter KG 61 ist falsch, da Werbung in der GuV nicht als bezogene Leistung ausgewiesen werden darf. Vielmehr ist Werbung eine sonstige betriebliche Aufwendung. Die KG 610 wird umgegliedert nach KG 687 (Kommentierung verschieben). Die KG 610 wird reserviert. Zusätzlich muss in der KG 686 Öffentlichkeitsarbeit gestrichen werden, da diese schon in der KG 687 zu finden ist.
Nächste Sitzung	Die nächste Sitzung zur Einführung eines bundeseinheitlichen Kontenrahmens findet am 08.09.2004 um 9.15 Uhr im Raum 266 der Zentralen Universitätsverwaltung statt.